



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstszitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie und Verkehr
Herrn J. Jorge Diaz del Castillo
Rue de la Loi 200

B-1049 BRUXELLES
Belgien

(02 28)

Datum

5 00 - 46 00

23 April 2001

Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

LS 20/00.03.06-7/01

Artikel 12 der Richtlinie 1999/35/EG des Rates

Ihr Schreiben/Telefax vom 5. April 2001 - G2/DM28 2/83

Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Diaz del Castillo,

nach § 11 des Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), das der Kommission mitgeteilt wurde, haben die im Sinne des § 10 Abs. 2 SchSG nach dem Seeaufgabengesetz zuständigen Behörden des Bundes - also auch die nach § 1 Nr. 4 des Seeaufgabengesetzes zuständigen Behörden der Seeunfalluntersuchung - jeweils die Überprüfungs-, Gestaltungs- und Eingriffsbefugnisse, -aufgaben und -pflichten, die die in Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz genannten Gemeinschaftsregelungen den Mitgliedstaaten zur Verwaltung zuweisen.

Mit Art. 1 Nr. 3 Buchst. f der Zweiten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24. Juni 1999 (BGBl. I S. 1462), die der Kommission mitgeteilt wurde, wurde unter anderem Art. 12 der Richtlinie 1999/35/EG - vorbehaltlich der Zuständigkeiten nach dem Seeunfalluntersuchungsgesetz - in Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz aufge-

H Öffentliche Verkehrsmittel
Busse: 623, 670
Bahn: 66
Haltestelle: Robert-Schuman-Platz

P Besucherparkplätze und
Anlieferungen nur über
Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0
Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 28
Telez: 885 700 bmvd

Bundeskasse Berlin
Kto-Nr. 100 010 38 LZB Berlin
(BLZ 100 000 00)

Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 380 010 60 LZB Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 FB K&K
(BLZ 370 100 50)

nommen. Der Vorbehalt zugunsten des Seeunfalluntersuchungsgesetzes besagt, dass hier hinsichtlich der Richtlinie 1999/35/EG zusätzlich zu den Bestimmungen des Schiffssicherheitsgesetzes diejenigen des Seeunfalluntersuchungsgesetzes herangezogen werden müssen.

Nach § 24a des Seeunfalluntersuchungsgesetzes (SeeUG) in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) kann das Bundesoberseeamt „im Rahmen einer Zusammenarbeit mit dem Flaggenstaat abweichend vom Verfahren der Abschnitte 1 bis 8“ Seeunfälle in einem freien Verfahren untersuchen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Mit dieser Regelung steht im deutschen Recht eine Verfahrensvorschrift zur Verfügung, die es im Prinzip erlaubt, den Anforderungen des Art. 12 der Richtlinie 1999/35/EG seit 1. Dezember 2000 nachzukommen.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung dieser Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft im Juni 1999 wurden die Vorbereitungen eingeleitet, um den § 24a SeeUG auch ausdrücklich auf das Verfahren des IMO-Codes über die Untersuchung von Unfällen und Vorkommnissen auf See hin auszuweiten. Die Beratungen hierüber wurden dann allerdings aufgeschoben, bis der Abschlussbericht der vom Bundesverkehrsminister eingesetzten Unabhängigen Sachverständigen-Kommission zur Havarie des Holzfrachters „Pallas“ vor der deutschen Nordseeküste vorgelegt wurde (16. Februar 2000). Die Kommission empfahl in ihrem Schlussbericht unter anderem, ein Gesetz zur Änderung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes vorzulegen, um dem IMO-Code und der Richtlinie 1999/35/EG noch besser entsprechen zu können. Ein solcher Gesetzentwurf wurde von März bis 17. Juli 2000 innerhalb des zuständigen Bundesministeriums, vom 23. Juli bis Ende Oktober im Kreise der betroffenen Verbände und Küstenländer und sodann in überarbeiteter Fassung von November 2000 bis Februar 2001 von den beteiligten Bundesministerien geprüft. Am 7. März 2001 verabschiedete die Bundesregierung den Entwurf eines Zweiten Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes, das in Artikel 2 den Entwurf eines neuen Seesicherheitsuntersuchungsgesetzes enthält.

Zur Zeit wird der Entwurf im Bundesrat beraten. Ein Exemplar der entsprechenden Drucksache 248/01 übersende ich Ihnen beigelegt zu Ihrer Kenntnisnahme.

Die weiteren Beratungen hängen zunächst davon ab, ob die für Mai 2001 erwartete Stellungnahme des Bundesrates der Bundesregierung Veranlassung zu einer Gegenäußerung gibt. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte der Deutsche Bundestag u. U. im Juni 2001 über den Gesetzentwurf beraten. Es würde dann eine Beschlussfassung noch vor der Sommerpause angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Werbung



Beglaubigt:

M. Uebel

Angestellte